

Vereinsstatuten



Grazer Schachgesellschaft ZVR-Zahl 642411586

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 17.12.2016

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „ **Grazer Schachgesellschaft** “.
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz, Österreich.
- (3) Mitgliedschaften in Sportverbänden oder Sportorganisationen, die dem Vereinszweck dienen, sind gestattet.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig ist, bezweckt das Schachspiel unter seinen Mitgliedern zu pflegen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Die Parteien vereinbaren für die unter § 1 angeführten Werbeleistungen eine
- (2) Der Anbieter wird dem Kunden die vertraglich geschuldete Vergütung jährlich in Rechnung stellen. Die Rechnungen sind jeweils innerhalb von zehn Werktagen zur Zahlung fällig

(3) Der Rechnungsbetrag enthält gemäß § 6 Z. 14 UStG 1994 keine Umsatzsteuer (z.B. *gemeinnütziger Sportverein*).

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Kunde verpflichtet sich, die für die vereinbarten Werbemaßnahmen benötigten Materialien, Abbildungen, Software, Träger etc. auf seine Kosten dem Anbieter rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(2) Der Kunde verpflichtet sich, die für die vereinbarten Werbemaßnahmen benötigten Materialien, Abbildungen, Software, Träger etc. auf seine Kosten dem Anbieter rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(3) Der Kunde verpflichtet sich, die für die vereinbarten Werbemaßnahmen benötigten Materialien, Abbildungen, Software, Träger etc. auf seine Kosten dem Anbieter rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(4) Der Kunde verpflichtet sich, die für die vereinbarten Werbemaßnahmen benötigten Materialien, Abbildungen, Software, Träger etc. auf seine Kosten dem Anbieter rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Vereinsorgane

(5) Der Kunde verpflichtet sich, die für die vereinbarten Werbemaßnahmen benötigten Materialien, Abbildungen, Software, Träger etc. auf seine Kosten dem Anbieter rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Generalversammlung

(6) Der Kunde verpflichtet sich, die für die vereinbarten Werbemaßnahmen benötigten Materialien, Abbildungen, Software, Träger etc. auf seine Kosten dem Anbieter rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

§ 11 Vorstand

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

§ 13 Vertretung des Vereines

§ 14 Kontrolle

§ 15 Schiedsgericht

§ 16 Auflösung des Vereines

§ 9 Generalversammlung

Der Kunde verpflichtet sich bei der Gestaltung und Herstellung der Werbemaßnahme geltendes Recht zu beachten und dafür Sorge zu tragen, daß keine Rechte Dritter, gleich welcher Art, verletzt werden.

- (7) Der Kunde verpflichtet sich, den Anbieter von Ansprüchen Dritter gleich welcher Art, die aus der Rechtswidrigkeit der vertragsgegenständlichen Werbemaßnahmen und/oder der Verletzung von Rechten Dritter (§4 Abs. 3 dieses Vertrages) resultieren, schad- und klaglos zu halten. Die Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung umfasst auch die Verpflichtung, den Anbieter von Rechtsverteidigungskosten (z.B. Gerichts- und Anwaltskosten) vollständig schad- und klaglos zu halten.

§ 5 Beginn, Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird jeweils auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen.
- (3) Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt den Parteien unbenommen.
- (4) Ein wichtiger Grund zur Kündigung dieses Vertrages liegt für den Anbieter insbesondere dann vor, wenn der Kunde seine Verpflichtungen gemäß §§ 2 und 4 dieses Vertrages nachhaltig oder erheblich verletzt.

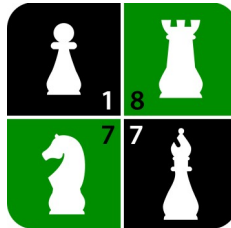
§ 6 Gewährleistung und Haftung

- (1) Für Mängel seiner Leistungen haftet der Anbieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die dem Anbieter überlassenen Werbemittel dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwendet werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kunden.
- (3) Der Anbieter übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg.
- (4) Die Haftung durch den Anbieter für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte des Anbieters verursacht werden, ist ausgeschlossen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar.
- (2) Gerichtsstand ist Graz
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.
- (4) Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Kündigungserklärungen haben der anderen Vertragspartei mittels eingeschriebenem Brief zuzugehen.

Ort: Graz den 01.01.20



Unterschrift Anbieter

Unterschrift Kunde